



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	OB.20/0008/2021 öffentlich 24.02.2021 OB.22 Ro/Pe
Gewerbebau Amberg GmbH - Änderung der Satzung		
Zentrale Steuerung Verfasser: Rogenhofer, Thomas		
Beratungsfolge	08.03.2021	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Mit den in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung der Gewerbebau Amberg GmbH besteht Einverständnis.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Gewerbebau Amberg GmbH eine entsprechende Änderung der Satzung zu beschließen.

Sachstandsbericht:

Die Regierung der Oberpfalz fordert auf Grundlage der vergangenen überörtlichen Prüfungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) die Änderung der Satzung der Gewerbebau Amberg GmbH.

Im Prüfungsbericht hatte der BKPV beanstandet, dass in der Satzung eine Regelung fehlt, wonach über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen die Gesellschafterversammlung beschließt. Dies soll nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks bestimmt werden.

Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt und triftige Gründe für ein Abweichen hiervon nicht erkennbar sind, ist eine Ergänzung der Satzung (§ 12 Abs. 4 Buchst. n) vorgesehen.

Als Unternehmensverträge sind insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz (AktG) zu verstehen.

Ebenso wurde durch den BKPV festgestellt, dass sich die Stadt entgegen Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO kein Weisungsrecht hinsichtlich den von ihr entsandten Aufsichtsratsmitgliedern vorbehalten hat. Dieses soll in § 7 Abs. 4 der Satzung aufgenommen werden.

Die Möglichkeit Weisungen zu erteilen besteht für öffentliche Unternehmen mit fakultativem Aufsichtsrat, u. U. sogar ohne dass dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

Durch die ausdrückliche Möglichkeit von Weisungen wird der kommunalrechtlichen Soll-Vorschrift Genüge getan.

Gerade hinsichtlich grundlegender Zuständigkeiten des Aufsichtsrates wie der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sollten Weisungsrechte allerdings sehr zurückhaltend gehandhabt werden. Andernfalls würde die grundsätzliche Rolle des Aufsichtsrats infrage gestellt.

Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben Weisungen hinsichtlich der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsrats Tätigkeit.

Nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO hat die Kommune ferner darauf hinzuwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird.

Die Gewerbebau Amberg erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan. Um dies für die Geschäftsführung entsprechend den kommunalrechtlichen Bestimmungen verpflichtend zu regeln, ist die Aufnahme eines diesbezüglichen Passus in die Satzung (s. Entwurf, § 13a!) vorgesehen.

Im Zuge der Satzungsänderung sind weitere Änderungen bzw. Ergänzungen insbesondere wie folgt vorgesehen:

- Der Name der Gesellschaft soll geändert werden von „Gewerbebau Amberg GmbH“ in „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH“.
- Der Unternehmensgegenstand soll konkretisiert werden.
- Es soll klargestellt werden, dass für die Gesellschaft ein nebenamtlicher Geschäftsführer nicht bestellt werden muss.
- Die Zuständigkeit für die Bestellung oder Enthebung von Geschäftsführern, den Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie die Erteilung von Vertretungsbefugnissen an Geschäftsführer soll vom Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung übertragen werden.
- Für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung sollen moderne Kommunikationsmittel zugelassen werden.

Des Weiteren erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung der Satzung. Die vorgesehenen Änderungen sind in der Anlage 1 - *Beschluss-Entwurf zur Satzungsänderung für die Gesellschafterversammlung der Gewerbebau Amberg GmbH* sowie in der Anlage 2 – *Synopse aktuelle Satzung der Gewerbebau Amberg GmbH vom 21.01.2002 – Entwurf geänderte Satzung* detailliert dargestellt.

Die Änderungsvorschläge wurden mit der Geschäftsführung, mit dem Aufsichtsrat und den weiteren Gesellschaftern der Gewerbebau Amberg GmbH abgestimmt.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Die Verpflichtung der Geschäftsführung durch die Satzung, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, könnte alternativ auch in die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung aufgenommen oder durch einen bindenden Gesellschafterbeschluss herbeigeführt werden.

Anlagen:

Anlage 1

Beschluss Entwurf zur Satzungsänderung für die Gesellschafterversammlung der Gewerbebau Amberg GmbH

Anlage 2

Synopse aktuelle Satzung der Gewerbebau Amberg GmbH vom 21.01.2002 – Entwurf geänderte Satzung

.....
Wolfgang Meier, Leiter Bürgermeisteramt